

**BU JGR Nr. 010/ 2018****Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung für den Jugendgemeinderat  
Ausschluss von Doppelmandaten**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Jugendgemeinderat	10.12.2018	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendgemeinderat beschließt das passive Wahlrecht durch Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung vom 19.07.2012, geändert am 18.10.2018, dahingehend zu präzisieren, dass ein Doppelmandat im Jugendgemeinderat und im Gemeinderat ausgeschlossen ist. Der Gemeinderat wird um Zustimmung gebeten.

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

Projekt 3.2 Jugendfreundliches Weinstadt

**Verfasser:**

13.11.2018, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Meyer

**Mitzeichnung:**

Fachbereich	Person	Datum
Amt für Familie, Bildung und Soziales	Spangenberg, Ulrich	14.11.2018
Hauptamt	Beck, Jan	14.11.2018
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	16.11.2018

**Sachverhalt:**

Es wird verwiesen auf BU JGR 003/2018 und BU 199/2018. Der Jugendgemeinderat hatte in öffentlicher Sitzung am 02.07.2018 die Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung beschlossen, wonach künftig alle Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren das passive und aktive Wahlrecht besitzen.

Aus der Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 18.10.2018, in dessen Verlauf der Änderung zugestimmt wurde, erging der Auftrag zu überprüfen, inwieweit ein Doppelmandat für Achtzehnjährige im Jugendgemeinderat und im Gemeinderat rechtlich möglich und auch gewollt ist.



- **Ist ein Doppelmandat rechtlich möglich?**

Eine rechtliche Regelung bezüglich eines Doppelmandates ist in der für die Jugendbeteiligung relevanten Gesetzgebung (§§ 8 SGB VIII, 14 LKJHG und 41a Gemeindeordnung) nicht getroffen worden. Für Mitglieder des Gemeinderates schließt die Gemeindeordnung ein Doppelmandat, beispielsweise im Gemeinderat und im Kreistag, nicht aus.

§ 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg besagt allerdings in Absatz 3, dass in „...der Geschäftsordnung [...] die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln [sei]; insbesondere [wäre] ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.“ Diese Anforderung ist in § 9 der Geschäftsordnung für den Jugendgemeinderat (GO) hinreichend geregelt.

Demnach ist ein Doppelmandat im Jugendgemeinderat und im Gemeinderat rechtlich nicht ausgeschlossen.

- **Ist ein Doppelmandat sinnvoll?**

Der Jugendgemeinderat vertritt nach GO die Interessen der Jugend und hat nach § 5 GO die Aufgabe, in allen die Jugend in Weinstadt betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken. Damit fungiert der Jugendgemeinderat als **parteiliche Interessenvertretung der Jugend**. Dafür wurde der Jugendgemeinderat ganz bewusst eingerichtet. Und auch die gesetzlichen Grundlagen in SGB VIII und Gemeindeordnung verfolgen das Ziel, die Interessen der Jugend bewusst hervorzuheben und damit in besonderem Maße zu stärken.

Daraus ergibt sich für ein Mitglied des Jugendgemeinderats der **eindeutige Auftrag**, auf kommunalpolitischem Terrain **ausschließlich die Interessen der Jugend** zu vertreten.

Ein Mitglied des Gemeinderats allerdings hat einen solch spezifizierten Auftrag nicht: Gemeinderäte haben grundsätzlich in allen Gremien, in denen sie vertreten sind, die Belange der gesamten Einwohnerschaft - also auch die der Jugend, aber eben nicht ausschließlich - zu vertreten. Diese Rolle soll der Jugendgemeinderat übernehmen. Ein Mitglied des Jugendgemeinderats hat damit eine **eindeutige Rolle**. In Ausführung eines Doppelmandates im Jugendgemeinderat und im Gemeinderat bestünde diese **Rollenklarheit nicht mehr**. Im Gegenteil wäre durchaus die Gefahr von Interessenkollisionen gegeben, denn die Interessen der Jugend müssen nicht grundsätzlich deckungsgleich mit denen anderer Gruppen in der Einwohnerschaft sein. Welche Position soll dann eingenommen werden?

Hinzu kommt das **pädagogische Ziel**, das der Gesetzgeber mit allen Maßnahmen der Jugendbeteiligung im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung erreichen will. So soll der Jugendgemeinderat in Weinstadt dazu beitragen, Jugendlichen den demokratischen Willensbildungs- und den kommunalpolitischen Gestaltungsprozess nahezubringen und sie frühzeitig darin einbeziehen. Der Jugendgemeinderat hat also nicht nur die Rolle der Interessenvertretung für die Jugend, sondern ist außerdem ein außerschulisches Lernfeld im Bereich der Demokratiebildung.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass ein Doppelmandat

- a) die gewollte Rollenklarheit des Jugendgemeinderats als Interessenvertretung der Jugend aufheben und

b) die pädagogische Zielsetzung zu Gunsten eines politisch ambitionierten Handelns in den Hintergrund stellen würde.

**Die Verwaltung spricht sich daher gegen die Möglichkeit eines Doppelmandates im Jugendgemeinderat und im Gemeinderat aus.**

• **Verfahrensvorschlag:**

Der Ausschluss eines Doppelmandates muss in die Geschäfts- und Wahlordnung für den Jugendgemeinderat aufgenommen werden. Eine solche Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung erfolgt gemäß § 12 der GO mit Zweidrittelmehrheit durch den Jugendgemeinderat und bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat.

**Vorschlag für eine Änderung des § 1 der Geschäftsordnung:**

**§ 1  
Wahl des Jugendgemeinderates**

- (1) Die Wahl des Jugendgemeinderates findet alle zwei Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
- (2) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Jugendlichen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität, die am Wahltag zwischen 14 und 18 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Weinstadt haben.
- (3) Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Jugendlichen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität, die am Wahltag zwischen 14 und 18 Jahre alt sind, seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Weinstadt haben und nicht Mitglieder des Gemeinderats sind.
- (4) Verliert ein Jugendgemeinderat seine Wählbarkeit, oder scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt der Kandidat mit nächsthöchster Stimmenzahl als Ersatzperson nach.
- (5) Grundsätzlich finden für die Wahl des Jugendgemeinderates, soweit anwendbar, die einschlägigen Vorschriften des Kommunalrechts Anwendung.
- (6) Alles Weitere wird durch die Wahlordnung des Jugendgemeinderates geregelt.

**Vorschlag für eine Änderung des § 2 der Wahlordnung:**

**§ 2  
Wahlrecht**

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Jugendlichen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität, die am Wahltag zwischen 14 und 18 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Weinstadt haben.
- (2) Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Jugendlichen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität, die am Wahltag zwischen 14 und 18 Jahre alt sind, seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Weinstadt haben und nicht Mitglieder des Gemeinderats sind.